

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ erscheinen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“.
Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplares gehören zum Verbreitungsgebiet der VGS die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald.



Cursdorf



Deesbach



Katzhütte



Meuselbach-Schwarzmühle



Oberweißbach/Thüringer Wald



OT Lichtenhain

28. Jahrgang

Freitag, den 21. Dezember 2018

Nr. 14 / 51. Woche

Frohe Weihnachten

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Angehörigen im Namen der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und ihrer Mitgliedsgemeinden ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest sowie für das kommende Jahr 2019 Gesundheit, Glück und Erfolg.

Herzig
Gemeinschaftsvorsitzender

Eilhauer
Bürgermeister
der Gemeinde Cursdorf

Böhm
Bürgermeisterin
der Gemeinde Deesbach

Machold
Bürgermeister
der Gemeinde Katzhütte

Peter
Bürgermeister
der Gemeinde
Meuselbach-Schwarzmühle

Schmidt
Bürgermeister
der Stadt Oberweißbach/
Thür. Wald

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Sprech- und Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr	nachmittags geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr	

Darüber hinaus dringliche Termine können mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Neue Öffnungszeiten im Standesamt

Montag:	geschlossen
Dienstag:	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Fischer)

Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67161, Frau Schirmer)

Sprechzeit der Kontaktbereichsbeamten

jeweils Dienstag in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr
im Gebäude Markt 4 in 98744 Oberweißbach
Tel.: 036705 20165

Direktwahlen Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Zentrale 036705 67-0
Fax 036705 67-110
E-Mail: poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Gemeinschaftsvorsitzender, Herr Herzig 036705 67-101

Hauptamt poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Herr Herzig	036705 67-101
Sekretariat/Sitzungsdienst	Frau Leidenfrost	036705 67-100
Standesamt	Frau Fischer	036705 67-145
Personal/Lohn/Forsten	Frau Protze	036705 67-143
Datenschutzbeauftragter	Herr Pauscher	036705 67-154

Finanzverwaltung finanzverw@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Frau Brückner	036705 67-130
Haushalt/Rechnungswesen	Herr Hofmann	036705 67-134
Steuern/Abgaben	Frau Zühlke	036705 67-133
Leiter Kasse	Herr Radtke	036705 67-137
Kasse	Frau J. Wittig	036705 67-135

Bauamt bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Herr Herzig	036705 67-101
Wirtschaftsförderung/ Bauleitplanung	Frau Bartl	036705 67-155
allgemeine Verwaltung	Frau B. Wittig	036705 67-156
Liegenschaften/ Straßenausbaubeiträge	Frau Keyser	036705 67-157

Ordnungsamt ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Herr Weinberg	036705 67-141
Einwohnermeldeamt	Frau Schirmer	036705 67-161
	Herr Hofmann	036705 67-161
Feuerwehren/Kindergärten/ Friedhofsverwaltung	Frau Botz	036705 67-148
Wohnungsverwaltung/ Ruhender Verkehr	Frau Becher	036705 67-120

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung

In der 13. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ am 11.12.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 026-13/2018 vom 11.12.2018

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 13.12.2017

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 4

Beschluss Nr. 027-13/2018 vom 11.12.2018

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 29.10.2018

Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 1; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 028-13/2018 vom 11.12.2018

Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinschaftsversammlung der VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Oberweißbach

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 3; Enthaltungen: 3

Beschluss Nr. 029-13/2018 vom 11.12.2018

Beschluss zur Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2015

Abstimmungsergebnis: JA: 4; Nein: 2; Enthaltungen: 5
gem. § 38 ThürKO ausgeschlossen: 2

Beschluss Nr. 030-13/2018 vom 11.12.2018

Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinschaftsversammlung der VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Oberweißbach

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 3; Enthaltungen: 3

Beschluss Nr. 031-13/2018 vom 11.12.2018

Beschluss zur Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2016

Abstimmungsergebnis: JA: 4; Nein: 2; Enthaltungen: 5
gem. § 38 ThürKO ausgeschlossen: 2

Beschluss Nr. 032-13/2018 vom 11.12.2018

Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinschaftsversammlung der VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Oberweißbach

Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 3; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 033-13/2018 vom 11.12.2018

Beschluss zur Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2017

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 2; Enthaltungen: 3
gem. § 38 ThürKO ausgeschlossen: 2

Beschluss Nr. 034-13/2018 vom 11.12.2018

Beschluss zur Benennung des Abwicklers der VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 035-13/2018 vom 11.12.2018

Beschluss zur Festlegung zur Bewertung des beweglichen Vermögens im Rahmen der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und der Neugründung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ nach Inkrafttreten des Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetzes 2019

Abstimmungsergebnis: JA: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 036-13/2018 vom 11.12.2018

Beschluss zur Vereinbarung zur Übernahme von Beschäftigten

Abstimmungsergebnis: JA: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 2

Die Beschlüsse sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Regina Kräußel

1. Stellv. des Gemeinschaftsvorsitzenden

Amtliche Bekanntmachung

Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/ Schwarzatal“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“,

am 13.12.2018 beschloss der Thüringer Landtag das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGN 2019).

In diesem Gesetz ist die kommunale Neugliederung von ca. 250 Gemeinden im Freistaat geregelt.

Mit dem Gesetz soll der Wille der Gemeinden zur freiwilligen Neugliederung kommunaler Strukturen zum Ausdruck gebracht werden. Auch das Gebiet der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft ist im Gesetz enthalten und wird zum Januar 2019 verwaltungsseitig neu strukturiert.

Nach vielen Jahren reger Diskussionen in den Gemeinden und dem gescheiterten Versuch der Landesregierung einer zwangsweisen Fusionierung, wurde, auch angesichts der geschaffenen Möglichkeit des Freistaates durch finanzielle Anreize für sich freiwillig nach den Vorstellungen der Landesregierung neu zu ordnende Gemeinden, in der Bergbahnregion und im Schwarzatal die Absicht zur Verwaltungsstrukturänderung im letzten Jahr intensiviert.

So wurde zu Beginn 2018 in einer Bürgermeisterberatung der Mitgliedsgemeinden der VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und der VG „Mittleres Schwarzatal“ die Entscheidung getroffen, beide Verwaltungsgemeinschaften zu einer neuen VG zusammen zu legen. Im I. Quartal wurden dazu in den Gemeinden die notwendigen Beschlüsse gefasst und während dieses Prozesses entschlossen sich die Stadt-/Gemeinderäte von Oberweißbach/Thüringer Wald mit dem OT Lichtenhain/Bgb. zusammen mit Meuselbach-Schwarzühle und Mellenbach-Glasbach eine Landgemeinde zu bilden. Des Weiteren orientierten sich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einige weitere Gemeinden in der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu Verwaltungen der Stadt Saalfeld und Stadt Königsee.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes am 13.12.2018 werden ab 2019 nunmehr folgende Strukturen bestehen.

- Es gründet sich eine neue Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ mit den verbliebenen Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Mellenbach-Glasbach, Meura, Meuselbach-Schwarzühle, Stadt Oberweißbach/Thüringer Wald, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach
- Es gründet sich eine neue Landgemeinde „Schwarzatal“, welche den Namen „Stadt“ tragen darf mit der Stadt Oberweißbach/Thüringer Wald, Meuselbach-Schwarzühle, Mellenbach-Glasbach.

Mit der geplanten Inkraftsetzung des Neugliederungsgesetzes zum 01.01.2019 gelten die beiden bisherigen Verwaltungsgemeinschaften zum 31.12.2018 als aufgelöst und die VG „Schwarzatal“ ist, ebenso wie die Landgemeinde „Stadt Schwarzatal“, neu zu gründen. Diese Neugründungen sind innerhalb des 1. Halbjahres 2019 zu vollziehen.

Die Verwaltung übernimmt künftig sowohl die Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden der neuen VG, als auch der neuen Landgemeinde. Für Sie, als Bewohner dieser Gemeinden, bleiben zunächst die Verwaltungen in Oberweißbach und Sitzendorf ihre unmittelbaren Ansprechpartner.

Für die Zusammenlegung der Gemeinden der neuen Verwaltungsgemeinschaft wird ein sogenannter Beauftragter durch die Rechtsaufsichtsbehörde des zuständigen Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bestellt. Dies erfolgt ebenso für die neue Landgemeinde.

Aufgabe dieser wird es u.a. sein, beide bestehende Verwaltungen zusammenzuführen. Damit werden Sie, als Bürgerinnen und Bürger, über den Fortgang des neuen Verwaltungsaufbaus in der Folgezeit auch zeitnah informiert.

Diese Sonderausgabe des Amtsblattes ist zugleich die letzte Ausgabe des Amtsblattes der VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen der Verwaltungsbeschäftigten der VG, in den neuen Verwaltungsstrukturen für die Zukunft persönlich alles Gute.

Frank Herzog
Gemeinschaftsvorsitzender

Hinweis des Einwohnermeldeamtes und Standesamtes:

Aufgrund des Inkrafttretens des Gemeindeneugliederungsgesetzes zum 01. Januar 2019 ist eine Datenzusammenführung und Neuordnung für den Bereich der neuen Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ notwendig.

In diesem Zusammenhang kann es bis etwa Mitte Januar 2019 zu Einschränkungen bei Servicedienstleistungen des Einwohnermeldeamtes sowie des Standesamtes kommen.

Der vollständige Dienstbetrieb des Einwohnermeldeamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ kann an den Standorten Oberweißbach/Thür. Wald und Sitzendorf erst ab 21.01.2019 wieder aufgenommen werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Weinberg
Leiter Ordnungsamt

Bekanntmachung

www.thueringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2019

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2019 zum **Stichtag 03.01.2019** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt.

5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	= vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von

Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 1. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Gemeinde Cursdorf

Kurbeitragsatzung der Gemeinde Cursdorf

im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1,2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in der Sitzung vom 09.10.2018 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- 1) Die Gemeinde Cursdorf ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“.
- 2) Die Gemeinde Cursdorf erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und für die, ggfs. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- 3) Für die Benutzer der Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- 1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Kur- und Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, ggfs. auch eines überregionalen Verbundes, des öffentlichen Personennahverkehrs und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- 2) Beitragspflichtig sind entsprechend Abs. 1 auch Besitzer und Eigentümer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben. Diese Wohneinheiten sind definiert als Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung oder Appartement, die ausschließlich selbst vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen (nur Ehepartner und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder) genutzt werden, sogenannte Jahresbeitragspflichtige. Gleiches gilt für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder ähnliche Einrichtungen, wenn diese mindestens drei Monate im Kalenderjahr zur entsprechenden Nutzung im Erhebungsgebiet aufgestellt werden.
- 3) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und der öffentliche Personennahverkehr genutzt oder Veranstaltungen besucht werden.

§ 5

Höhe des Kurbeitrages

- 1) Der An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als ein Tag. Der Beitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag ab der 2. Übernachtung

- für Personen ab 18 Jahren	2,00 €
- für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren	1,00 €

 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.
- 2) Von Jahresbeitragspflichtigen wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr ein pauschaler Jahreskurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

§ 6

Entstehung, Fälligkeiten und Entrichtung des Beitrages

- 1) Die Beitragspflicht nach § 4 (1) entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach § 5, Abs. 1 fällig und ist sofort in voller Höhe für die gesamte Zeit des Aufenthalts im Erhebungsgebiet an den nach § 9 zu dessen Einzug Verpflichteten zu entrichten.

- 2) Die Jahresbeitragspflicht nach § 4 (2) entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Besitz- oder Eigentumsübergang. Die Pauschale nach § 5 (2) wird mit gesondertem Bescheid erhoben, der auch für die Folgejahre gelten kann. Er wird mit seinem Jahresbetrag am 15.02. eines jeden Jahres, bei einer Neufestsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- 1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 1. Personen, soweit sie sich nicht länger als einen Tag (gem. § 6, Abs. 1) im Erhebungsgebiet aufhalten;
 2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und keine Einrichtungen und Veranstaltungen in Anspruch nehmen;
 4. Behindertengruppen und deren Betreuer.
- 2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
 1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 SGB, XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in vollständiger Höhe tragen;
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 SGB, XII mit mindestens fünfzig Prozent Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird;
 3. bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können.
- 3) Die Beschäftigten der Cursdorfer Tourist-Information können Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Abmeldebescheinigung den entrichteten Kurbeitrag vom Wohnungsgeber anteilig erstattet. Der Wohnungsgeber vermerkt dies auf der Gästekarte.

§ 9

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- 1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels und Gasthöfen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung der von der Cursdorfer Tourist-Information vorgeschriebenen Formulare (ggfs. auch in elektronischer Form) vorgenommen.
- 2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsmäßigen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung oder die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und unterschreiben.
- 3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare in der Cursdorfer Tourist-Information bis zum jeweils 5. Werktag des Folgemonats nach Ankunft des Gastes abzugeben. Dieses Verfahren wird solange fortgeführt, bis die durch die Einführung des elektronischen Meldescheins notwendigen Verfahrensanpassungen oder -änderungen vollständig abgeschlossen sind.
- 4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Abs. 1 zu meldenden Gäste fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Beschäftigten der Cursdorfer Touristinformation sind berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- 5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Abs. 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechend gilt auch die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.

§ 10 Gästekarte

- 1) Jeder Beitragspflichtige nach § 4 (1) erhält nach Entrichtung des fälligen Kurbeitrages über den Wohnungsgeber eine Gästekarte. Die Gästekarte ist ab 2. Übernachtung mit dem Meldeschein auszufüllen und auszugeben.
Sie berechtigt zur Benutzung der Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Fremdenverkehrsveranstaltungen, ggfs. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes und, soweit Eintrittsgelder erhoben werden, zu Ermäßigungen.
Die Gästekarte beinhaltet im Weiteren die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Bereich des Schwarzatales und des Städtereiecks (Saalfeld-Rudolstadt-Bad Blankenburg) sowie die Nutzung der Vorteile der Akzeptanzpartner der Thüringer Wald-Card.
Näheres hierzu wird in Aushängen in der Cursdorfer Touristinformation und bei den Wohnungsgebern geregelt.
- 2) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Gastes ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Bei Familien (mitreisender Ehegatte und mitreisende Kinder bis 18 Jahre) erfolgt die Registrierung auf einem Meldeschein. Die Gästekarte gilt dann für die ganze Familie.
- 3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Erholungseinrichtungen und bei der Teilnahme an Fremdenverkehrsveranstaltungen den Kontrollpersonen vorzulegen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- 4) Der Verlust einer Gästekarte ist bei der Cursdorfer Touristinformation anzuzeigen. Für die Ersatz-Ausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- 5) Die Gästekarten werden über die Gemeinde Cursdorf beschafft und kostenfrei an die Wohnungsgeber ausgegeben.
- 6) Jahresbeitragspflichtige nach § 4 (2) können sich gegen Vorlage des Zahlungsnachweises für 14 Tage ohne Unterbrechung im Kalenderjahr bei der Cursdorfer Touristinformation oder der ausgebenden Stelle eine Gästekarte ausstellen lassen.
- 7) Während der Einführungsphase des elektronischen Meldescheins behalten die bisherigen Gästekarten ihre Gültigkeit. Zum elektronischen Meldescheinverfahren sind die Informationen der Cursdorfer Touristinformation zu beachten.

§ 11 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- 1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsmäßigen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen nach § 4 (1) im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich, spätestens bis zum 5. Werktag des Folgemonats nach Fälligkeit unmittelbar bei der Cursdorfer Touristinformation einzuzahlen.
Dieses Verfahren wird solange fortgeführt, bis die durch die Einführung des elektronischen Meldescheins notwendigen Verfahrensanpassungen oder -änderungen vollständig abgeschlossen sind.
- 2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 12 Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen.
Die Cursdorfer Tourist-Information stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 13 Straf- und Bußgeldvorschriften

- 1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- einer Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - eine Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
- und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
Der Versuch ist strafbar.
- 2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- 3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 14 Rechtsmittel, Vollstreckung

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I. S. 1151) in der jeweils geltenden Fassung.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. I, S. 24), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, S. 133) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages vom 08.11.2012 außer Kraft.

Cursdorf, 12.11.2018
Gemeinde Cursdorf
Eilhauer
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Katzhütte

Auflösung des Zweckverbandes „Schulen Mellenbach und Katzhütte“

Mit Bescheid vom 04.12.2018 hat das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Auflösung des Zweckverbandes „Schulen Mellenbach und Katzhütte“ rechtsaufsichtlich genehmigt.

Das Landratsamt macht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG die Auflösungsbeschlüsse, die Erklärung der Bürgermeister beider Gemeinden zur Auflösung des Zweckverbandes mit der Bestätigung zur Abwicklung gem. § 41 Abs. 1 ThürKGG sowie die Genehmigung in seinem Amtsblatt amtlich bekannt.

Die Veröffentlichung erfolgte im gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg am 15.12.2018, Nr. 12/18.

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

In der 28. Sitzung des Gemeinderates Meuselbach-Schwarzühle am 22.11.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 157-28/2018 vom 22.11.2018
Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.2018
Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 158-28/2018 vom 22.11.2018
Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle für das Haushaltsjahr 2019
Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 159-28/2018 vom 22.11.2018
Beschluss zum Finanzplan und dem Investitionsprogramm
Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 160-28/2018 vom 22.11.2018
Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.2018
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 2; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 161-28/2018 vom 22.11.2018
Beschluss zum Verkauf eines gemeindeeigenen Flurstücks
Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 162-28/2018 vom 22.11.2018

Beschluss zum Verkauf eines gemeindeeigenen Flurstücks
Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 163-28/2018 vom 22.11.2018

Beschluss zum Verkauf eines gemeindeeigenen Flurstücks
Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 164-28/2018 vom 22.11.2018

Beschluss zum Verkauf eines gemeindeeigenen Flurstücks
Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 165-28/2018 vom 22.11.2018

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche aus einem gemeindeeigenen Flurstück
Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0
 gem. § 38 ThürKO ausgeschlossen: 1

Beschluss Nr. 166-28/2018 vom 22.11.2018

Beschluss zur Vergabe einer Leistung
Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0
 gem. § 38 ThürKO ausgeschlossen: 1

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Jörg Peter
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz 10.04.2018 (GVBl. S. 74) i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) erlässt die Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.298.558,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	293.630,00 €
ausgeglichen ab.	

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	389 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Meuselbach-Schwarzühle, 14.12.2018

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Jörg Peter
 Bürgermeister

- Siegel

1. Mit Beschluss Nr. 158-28/2018 vom 22.11.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschl. Anlagen beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 05.12.2018 hat das Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt, Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung gewürdigt und keine Beanstandungen erhoben.
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschl. Anlagen liegen in der Zeit vom

02.01.2019 bis 16.01.2019 (zwei Wochen lt. § 57 ThürKO)

in der Verwaltung, Markt 5, 98744 Oberweißbach, Finanzverwaltung, Zimmer 8 während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme an o. g. Stelle zur Verfügung.

Meuselbach-Schwarzühle, 14.12.2018

Jörg Peter
 Bürgermeister

Stadt Oberweißbach

Kurbeitragssatzung der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald

im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1,2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald in der Sitzung vom 25.10.2018 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- 1) Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald sowie ihr Ortsteil Lichtenhain/Bgb. sind „Staatlich anerkannter Erholungsort“.
- 2) Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und für die, ggfs. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- 3) Für die Benutzer der Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Stadt- und Ortsteilgebiet.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- 1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Kur- und Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, ggfs. auch eines überregionalen Verbundes, des öffentlichen Personennahverkehrs und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- 2) Beitragspflichtig sind entsprechend Abs. 1 auch Besitzer und Eigentümer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben. Diese Wohneinheiten sind definiert als Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung oder Appartement, die ausschließlich selbst vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen (nur Ehepartner und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder) genutzt werden, sog. Jahresbeitragspflichtige.

Gleiches gilt für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder ähnliche Einrichtungen, wenn diese mindestens drei Monate im Kalenderjahr zur entsprechenden Nutzung im Erhebungsgebiet aufgestellt werden.

3) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und der öffentliche Personennahverkehr genutzt oder Veranstaltungen besucht werden.

§ 5

Höhe des Kurbeitrages

1) Der An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als ein Tag. Der Beitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag ab der 2. Übernachtung

- | | |
|---|--------|
| - für Personen ab 18 Jahren | 2,00 € |
| - für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren | 1,00 € |

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

2) Von Jahresbeitragspflichtigen wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohnenheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr ein pauschaler Jahreskurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

§ 6

Entstehung, Fälligkeiten und Entrichtung des Beitrages

1) Die Beitragspflicht nach §4 (1) entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach § 5, Abs. 1 fällig und ist sofort in voller Höhe für die gesamte Zeit des Aufenthalts im Erhebungsgebiet an den nach §9 zu dessen Einzug Verpflichteten zu entrichten.

2) Die Jahresbeitragspflicht nach §4 (2) entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Besitz- oder Eigentumsübergang. Die Pauschale nach §5 (2) wird mit gesondertem Bescheid erhoben, der auch für die Folgejahre gelten kann. Er wird mit seinem Jahresbetrag am 15.02. eines jeden Jahres, bei einer Neufestsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

1. Personen, soweit sie sich nicht länger als einen Tag (gem. § 6, Abs. 1) im Erholungsgebiet aufhalten;
2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und keine Einrichtungen und Veranstaltungen in Anspruch nehmen;
4. Behindertengruppen und deren Betreuer.

2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 SGB, XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in vollständiger Höhe tragen;
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 SGB, XII mit mindestens fünfzig Prozent Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird;
3. bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können.

3) Die Beschäftigten der Fröbelstadt Marketing GmbH können Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Abmeldebescheinigung den entrichteten Kurbeitrag vom Wohnungsgeber anteilig erstattet. Der Wohnungsgeber vermerkt dies auf der Gästekarte.

§ 9

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels und Gasthöfen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung der von

der Fröbelstadt Marketing GmbH vorgeschriebenen Formulare (ggfs. auch in elektronischer Form) vorgenommen.

2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsmäßigen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung oder die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und unterschreiben.

3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldefomulare in der Fröbelstadt Marketing GmbH bis zum jeweils 5. Werktag des Folgemonats nach Ankunft des Gastes abzugeben.

Dieses Verfahren wird solange fortgeführt, bis die durch die Einführung des elektronischen Meldescheins notwendigen Verfahrensanpassungen oder -änderungen vollständig abgeschlossen sind.

4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Abs. 1 zu meldenden Gäste fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldefomulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Beschäftigten der Fröbelstadt Marketing GmbH sind berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Abs. 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechend gilt auch die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.

§ 10

Gästekarte

1) Jeder Beitragspflichtige nach §4 (1) erhält nach Entrichtung des fälligen Kurbeitrages über den Wohnungsgeber eine Gästekarte.

Die Gästekarte ist ab 2. Übernachtung mit dem Meldeschein auszufüllen und auszugeben.

Sie berechtigt zur Benutzung der Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Fremdenverkehrsveranstaltungen, ggfs. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes und, soweit Eintrittsgelder erhoben werden, zu Ermäßigungen.

Die Gästekarte beinhaltet im Weiteren die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Bereich des Schwarzatales und des Städtedreiecks (Saalfeld-Rudolstadt-Bad Blankenburg) sowie die Nutzung der Vorteile der Akzeptanzpartner der Thüringer Wald-Card.

Näheres hierzu wird in Aushängen in der Fröbelstadt Marketing GmbH und bei den Wohnungsgebern geregelt.

2) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Gastes ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Bei Familien (mitreisender Ehegatte und mitreisende Kinder bis 18 Jahre) erfolgt die Registrierung auf einem Meldeschein. Die Gästekarte gilt dann für die ganze Familie.

3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Erholungseinrichtungen und bei der Teilnahme an Fremdenverkehrsveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen.

Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.

4) Der Verlust einer Gästekarte ist bei der Fröbelstadt Marketing GmbH anzuzeigen. Für die Ersatz-Ausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

5) Die Gästekarten werden über die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald beschafft und kostenfrei an die Wohnungsgeber ausgegeben.

6) Jahresbeitragspflichtige nach §4 (2) können sich gegen Vorlage des Zahlungsnachweises für 14 Tage ohne Unterbrechung im Kalenderjahr bei der Fröbelstadt Marketing GmbH oder der ausgebenden Stelle eine Gästekarte ausstellen lassen.

7) Während der Einführungsphase des elektronischen Meldescheins behalten die bisherigen Gästekarten ihre Gültigkeit. Zum elektronischen Meldescheinverfahren sind die Informationen der Fröbelstadt Marketing GmbH zu beachten.

§ 11

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsmäßigen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen nach §4 (1) im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich, spätestens bis zum 5. Werktag des Folgemonats nach Fälligkeit unmittelbar bei der Fröbelstadt Marketing GmbH einzuzahlen.

Dieses Verfahren wird solange fortgeführt, bis die durch die Einführung des elektronischen Meldescheins notwendigen Verfahrensanpassungen oder -änderungen vollständig abgeschlossen sind.

2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen als Gesamtschuldner.

**§ 12
Aushangpflicht**

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des §11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Fröbelstadt Marketing GmbH stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

**§ 13
Straf- und Bußgeldvorschriften**

1) Gemäß §16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

2) Ordnungswidrig handelt gemäß §17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte

Abgabenvorteile zu erlangen.

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

**§ 14
Rechtsmittel, Vollstreckung**

1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I, S. 1151) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§80 Abs.2 Nr.1 VwGO).

2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. I, S. 24), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, S. 133) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages vom 09.12.1996 außer Kraft.

Oberweißbach/Thür.Wald, 13.11.2018

Stadt Oberweißbach/Thür.Wald

Schmidt

Bürgermeister

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

**Verwaltungsgemeinschaft
„Bergbahnregion/Schwarzatal“**

Vereine und Verbände

VdK Ortsverband „Bergbahnregion“

Der Vorstand des VdK Ortsverbandes „Bergbahnregion“ möchte sich im Namen aller Mitglieder bei den Sponsoren, die zum Gelingen unserer Weihnachtsfeier beigetragen haben, bedanken:

- EDEKA-Markt Sommer
- Likörfabrik Anja Rose

- Naturfleisch GmbH Kemter
- Glasschmuck Fünfstück
- KSK Saalfeld-Rudolstadt

Vielen Dank auch den Bürgermeistern Herrn Bernhard Schmidt, Herrn Frank Eilhauer, Herrn Jörg Peter und der stellv. Gemeinschaftsvorsitzenden Regina Kräußel sowie dem Team des Gasthauses „Schenke“ für die gute Bewirtung. Wir wünschen allen ein gesundes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2019.

Der Vorstand

Gemeinde Deesbach

Veranstaltungen

Vereine und Verbände

**Ihr Kinderlein kommet
auch im nächsten Jahr nach Deesbach!**

Nun neigt sich das Jahr dem Ende zu und wir blicken auf eine aufregende und spannende Zeit zurück. Viele Abenteuer und tolle Momente haben wir gemeinsam mit den Kindern seit August erlebt. Faschingsfeier, Halloweenparty und ein Adventsbasar waren nur einige unserer Höhepunkte. Viele Kreativ- und Sportangebote wurden durchgeführt und für die knurrenden Mägen wurde gemeinsam gekocht und gebacken. Wir, die Schüler der Erz 16 von der IBKM Mellenbach-Glasbach, möchten uns recht herzlich bei den Kindern und Eltern aus Deesbach und Umgebung für das entgegengebrachte Vertrauen und die Mithilfe bedanken. Durch die anstehenden Prüfungen geben wir nun diese tolle Aufgabe an die nächste Erzieherklasse weiter.

Gemeinde Katzhütte



Die IBKM Mellenbach-Glasbach freut sich darauf, auch im neuen Jahr an den Dienstagnachmittagen wieder viele Kinder und Jugendliche im Treff Deesbach begrüßen zu dürfen.

Wir wünschen allen Kindern und Eltern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2019!!!



Sportfischereiverein „Talsperre Deesbach“

Der Sportfischereiverein „Talsperre Deesbach e.V.“ beginnt im Februar / März 2019 mit einem Lehrgang zur Erlangung des „Staatlichen Fischereischeins“.

Interessenten melden sich bitte bei W. Michaelis 0174 8554643

Vereine und Verbände

Weihnachtsbaumverbrennung

Am 12.01.2019 ab 16.00 Uhr
WO? Vereinshaus

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!
Bitte die Bäume schon am Vorabend verkehrssicher an die Hauptstraßen stellen!
Jugendfeuerwehr Oelze



Stadt Oberweißbach

Mitteilungen

Landhotel zur Bergbahn eröffnet



Nach mehreren Jahren des Stillstandes wurde am 3. November 2018 das ehemalige „Gasthaus zur Bergbahn“ in Lichtenhain/Bgb. neu eröffnet.
Unter dem Namen „Landhotel zur Bergbahn“ hat die Familie Zetsche mit hohem Aufwand ein schickes gemütliches kleines Hotel eingerichtet.

Der Stadtrat ist sehr froh, dass wieder Leben in dieses Haus eingezogen ist.

Wir wünschen der Familie Zetsche viel Erfolg!

Bernhard Schmidt
Bürgermeister

Neuer Unimog in Betrieb genommen

Am 06. November 2018 nahm der Oberweißbacher Bauhof seinen nagelneuen Unimog in Betrieb.



Bürgermeister Schmidt freute sich, dass es nun möglich wurde, das achtzehn Jahre alte Fahrzeug zu ersetzen.

Aufgrund des Alters waren im Laufe der Jahre hohe Reparaturkosten immer wieder fällig. Ein sicherer Winterdienst kann nunmehr wieder garantiert werden.

Nach dem Winter wird der Unimog als Geräteträger wieder mit Mähwerk, Häcksler, Wassertank und Anhänger seinen kommunalen Dienst tun.

Übrigens dann auch in Meuselbach-Schwarzühle und Mellenbach-Glasbach.

In diesen Tagen wurde der Multicar-Anbauschneepflug der Stadt an Meuselbach-Schwarzühle übergeben, da deren Pflug nicht mehr einsatzbereit war.

Somit werden erste positive Dinge des Zusammenschlusses der Gemeinden sichtbar.

Lichterfest 2018

Das Lichterfest 2018 ist nunmehr wieder Geschichte. Es ist mir ein Bedürfnis den Mitwirkenden an dieser Stelle herzlichen Dank zu sagen.

Dies sind:

Der Männerchor Oberweißbach und Meura, die Kirmesgesellschaft, der Carnevalclub, der SV 1860, der Förderverein Südthüringer Dom, der Familie Andreas Neupert, der Familie Malessa, Herr Marco und Roland Witter, dem Bauhof, der Föbelverein, Herr Gerhard Schneider, Frau Denise Greiner, der Fam. Trapp, dem Posaunenchor Meuselbach und dem Tierschutzverein. Ein besonderer Dank gilt dem Team des Fröbelhauses.

Herzlichen Dank allen Sponsoren, die wertvolle Preise zum Wettbewerb „Schönster Lichterschmuck“ und „Bilderrätsel“ zur Verfügung stellten.

Besondere Anerkennung an all die vielen Oberweißbacher und Lichtenhainer Hauseigentümer, die wiederum tolle Fassaden und Vorgärten schmückten.

Stellvertretend möchte ich hiermit das Grundstück von Steffen Kranich hervorheben.

Unsere Sponsoren:

Gasthof zur Schenke, Gasthaus Thür. Hof, Landhotel zur Bergbahn, Blumengeschäft Ehle, Blumenboutique Marquardt, Fröbelapotheke, Likörfabrik Trapp, Naturfleisch GmbH, Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn, EDEKA-Markt Sommer, Familie A. Neupert, Fa. Habedank, Glasboutique am Markt

Trotz schlechtem Wetter strahlte der verkleinerte Festplatz der mit vielen Hütten belegt war, eine neue gemütliche Atmosphäre aus, die die Gäste lobten.

Bernhard Schmidt
Bürgermeister

Vereine und Verbände

Geführte
Winterwanderung
Am 30.12.2018
14.00 Uhr ab Fröbelhaus am Markt
anschließend stimmungsvolle
Party am Lagerfeuer
Bei Glühwein und Bratwurst vom Rost
**mit dem Entertainer
Carlsen Kirsch**
Alle Gäste und Einwohner sind herzlich eingeladen
Fremdenverkehrsverein Fröbelstadt Oberweißbach
FSV 95 Oberweißbach

Sonstiges

Vorweihnachtliche Bescherung

Das Pflege- und Gesundheitszentrum Oberweißbach GmbH hat sich seit 2003 einen sehr guten Ruf aufgebaut. Ihre Philosophie lautet: „Gute Qualität ist heute keine Selbstverständlichkeit, fachliches Wissen und die nötige Portion Menschlichkeit im Umgang mit kranken und Pflegebedürftigen sind für das ambulante Pflegeteam Anspruch und Herausforderung zugleich.“

Das Team unter der Leitung von Dipl. Pflegewirtin (FH) Manuela Spahn betreut pflegebedürftige Menschen sowohl ambulant als auch stationär.

Aber auch um die Kleinsten aus der Umgebung kümmert sich die Leiterin des Pflege- und Gesundheitszentrums mit Herz.

So wurden in den letzten Wochen neue Trainingsanzüge angeschafft und den F und E-Junioren der SG Oberweißbach/Unterweißbach übergeben.



Wir sagen ein „Herzliches Dankeschön“!

Gemeinsames Volleyball-Trainingslager des SV 1860 Oberweißbach mit Stahl 90 Schmiedefeld



Vom 7. - 9. Dezember wurde es sehr lebendig im Jugendcamp der Landessportschule. 20 Kinder und jugendliche Volleyballer und Volleyballerinnen der Altersklassen U12 bis U14 trainierten, lachten und bowlten gemeinsam drei Tage lang in den top ausgestatteten Bad Blankenburger Räumlichkeiten. Das Besondere diesmal: die Mädchen und Jungen sowie die vier Trainer und Betreuer stammen aus zwei Vereinen. Der SV 1860 Oberweißbach und der SV Stahl 90 Schmiedefeld sammelten ihren Nachwuchs und bündelten ihr Know-how für ein erfolgreiches gemeinsames Trainingslager.

Da alle Teams beider Vereine im aktiven Spielbetrieb stehen, sei es in der Thüringer Landesmeisterschaft oder im Rennsteigpokal des KVA Süd, stand das Training im Fokus des Weiterentwickelns von Angriffs- und Abwehrhandlungen sowie der Vervollkommnung taktischer Fähigkeiten. Die U13 Mädchen des SV 1860 haben am ersten Spieltag in der Thüringer Landesmeisterschaft mit ihrem 2. Platz ein deutliches Ausrufezeichen gesetzt. Auch die U14 Teams sind in die Pokalrunde sehr stark gestartet. Dort hatten vor allem die U14 Mädchen des SV Stahl einen starken Auftritt und eroberten die Tabellenführung.

Neben dem Feilen an Technik, Taktik, Kraft und Ausdauer stand auch Teambildung ganz oben auf der Agenda. Die Mädchen und Jungen beider Vereine zeigten hier beispielgebend, wie miteinander leistungsfördernd wirkt, das man zusammen Spaß haben kann und neue Freundschaften entstehen können.

Bedanken möchten wir uns auch bei allen Eltern für ihre logistische Unterstützung sowie bei den „Co-Trainern“ Tina und Hannah für die tolle Betreuung der Kids.

Lisa-Kristin (SV Stahl 90 Schmiedefeld
und Lutz Pohl (SV 1860 Oberweißbach).

EXTREM GÜNSTIG ONLINE DRUCKEN



www.LW-flyerdruck.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Hartmut Osswald, erreichbar unter Tel.: 0170 / 2216656, E-Mail: hartmut.osswald@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der „Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.